### Satzung

der

### gemeinnützigen

### Karl Schlecht Stiftung (KSG)

Stand 16.03.2017

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Karl Schlecht Stiftung (KSG)".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Aichtal. Der Sitz kann an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies Vorstand und Kuratorium für zweckmäßig erachten.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg errichtet worden ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Stifter ist Dipl.-Ing. Karl Schlecht.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung fördert im In- und Ausland:
  - 1. Wissenschaft und Forschung, mit einem Schwerpunkt auf dem Gebiet Weltethos/Weltwirtschaftsethos,
  - 2. Bildung und Erziehung, insbesondere die praxisbezogene und auf unternehmerisches Denken ausgerichtete Ausbildung und Erziehung, die Förderung begabter junger Menschen im In- und Ausland,

- 3. kulturelle Vorhaben und kulturelle Einrichtungen und
- 4. den Umweltschutz, insbesondere Maßnahmen für effiziente Energienutzung.
- 5. Außerdem fördert die Stiftung in enger begrenztem Umfang den Völkerverständigungsgedanken, die Religion und den Sport.
- (2) Zweck der Stiftung ist ferner die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes sowie des Völkerverständigungsgedankens, der Religion und des Sports für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.
- (3) Der Stiftungszweck wird u.a. dadurch verwirklicht, indem die Stiftung
  - 1. Forschungsvorhaben durchführt, Forschungsaufträge vergibt und Lehrstühle und/oder Institute errichtet oder durch Bereitstellung sächlicher Mittel fördert;
  - 2. Bildungseinrichtungen und Bildungsveranstaltungen errichtet, durchführt und fördert, welche die Grundlagen des Erfolges in Unternehmen (Erfolgsfaktoren) suchen, pflegen und fördern und zwar insbesondere soweit dies auf der Basis ethischer, insbesondere christlicher Wertvorstellungen erfolgt und deren Zugang nicht entgegen der Vorschrift des § 52 Abs. (1) der Abgabenordnung beschränkt ist;
  - 3. Stipendien vergibt und/oder einen "Karl Schlecht Preis" verleiht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

# § 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ein Teil der Mittel, und zwar höchstens ein Drittel des Einkommens der Stiftung, kann gemäß § 58 Nr. 5 AO verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und deren Andenken zu ehren. Darüber hinaus bleiben die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO zulässig.

#### § 4 <u>Vermögen der Stiftung</u>

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem stiftungsgeschäftlich zugesagten Vermögen und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Das gleiche gilt für das Vermögen, welches der Stiftung durch Verfügungen des Stifters zufallen wird, sei es durch Verfügungen unter Lebenden oder durch Verfügungen von Todes wegen.
- (3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und nur wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist und nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit nicht zu erwarten sind.
- (4) Dem Vermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### § 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben neben dem Ersatz ihrer Auslagen Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand und der Verantwortung für die Verwaltung der Stiftung angemessenes Entgelt, das vom Stiftungskuratorium unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung festgesetzt wird.

- (3) Den Stiftungsorganen sollen jeweils nur ein Mitglied der Familie des Stifters (Ehegatte des Stifters oder leibliche Abkömmlinge des Stifters) angehören.
- (4) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglied der Stiftungsorgane sein. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

# § 6 Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren jeweilige Zahl vom Stiftungskuratorium bestimmt wird. Der erste Vorstand wird von dem Stifter benannt. Danach werden die Vorstandsmitglieder vom Stiftungskuratorium bestellt und abberufen, sofern nicht der Stifter den oder die Nachfolger des ersten Vorstandes benennt oder bereits benannt hat.
- (2) Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so vertritt dieses die Stiftung allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Das Stiftungskuratorium kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes generell oder im Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern bei ihrer Bestellung nicht eine kürzere oder längere Amtszeit bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig, soweit während der Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht überschritten wird.

# § 7 Aufgaben des Vorstandes, innere Ordnung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - 2. Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke;
  - 3. Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
  - 4. Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an die Stiftungsbehörde;

- 5. Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde;
- 6. Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Das Kuratorium kann mit 2/3tel Mehrheit eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

# § 8 Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern, deren jeweilige Zahl zu seinen Lebzeiten der Stifter, danach das Kuratorium jeweils selbst festlegt. Diese sollen nach ihrer Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen Stellung über die für ein derartiges Amt erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums wählen ihre Nachfolger im Wege der Kooptation mit 2/3-Mehrheit selbst. Die Berechnung der 2/3-Mehrheit richtet sich nach § 10 Abs. 4. Die Wahl hat jeweils so rechtzeitig zu erfolgen, dass das ausscheidende Mitglied möglichst an der Wahl seines Nachfolgers mitwirken kann. Ersatzmitglieder können bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums beträgt drei Jahre, sofern bei ihrer Bestellung nicht eine längere oder kürzere Amtszeit bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig, soweit während der Amtszeit das 80. Lebensjahr nicht überschritten wird.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Das Stiftungskuratorium kann ausgeschiedene Mitglieder zu Ehrenmitgliedern einstimmig berufen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, Fördervorschläge einzubringen und an den Sitzungen teilzunehmen.

#### § 9

#### Aufgaben des Stiftungskuratoriums, innere Ordnung

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Es hat die vollen Informationsrechte entsprechend § 90 AktG. Das Kuratorium beschließt alljährlich über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium kann dem Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes Weisungen erteilen.
- (3) Das Kuratorium kann die Vornahme von Geschäften des Vorstandes an seine Zustimmung binden.
- (4) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Das Kuratorium tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte der Stiftung erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn ein Kuratoriumsmitglied dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder gefasst; sie sind schriftlich festzuhalten. Im Übrigen regelt das Kuratorium seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst; Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit 2/3tel Mehrheit gefasst werden.

### § 10 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes sowie der Zustimmung der Mitglieder des Kuratoriums mit 2/3tel Mehrheit. Besteht das Kuratorium lediglich aus 3 Mitgliedern, so bedarf der Beschluss der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und der Zustimmung der Mitglieder des

Kuratoriums mit 2/3tel Mehrheit. Besteht das Kuratorium lediglich aus 3 Mitgliedern, so bedarf der Beschluss der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder. Der Änderungsbeschluss bedarf ferner der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, und darf nur gefasst werden, wenn die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts vorliegt.

- (3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Zustimmung der Mitglieder des Kuratoriums mit 2/3tel Mehrheit, wem das Stiftungsvermögen zufallen soll. Besteht das Kuratorium lediglich aus 3 Mitgliedern, so bedarf der Beschluss der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder. Hierbei hat sich der Stiftungsvorstand für solche steuerbegünstigten Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts zu entscheiden, die das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder, soweit dies nicht sachgerecht erscheint, für andere steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Vor der Beschlussfassung ist beim zuständigen Finanzamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.
- (4) Für die Berechnung der 2/3tel Mehrheit nach dieser Satzung gilt: bei 4 Mitgliedern des Kuratoriums bedarf es für das Erreichen der 2/3tel Mehrheit der Zustimmung von 3 Kuratoriumsmitgliedern; bei 5 Mitgliedern bedarf es hierfür der Zustimmung von 4, bei 7 Mitgliedern der Zustimmung von 5, bei 8 Mitgliedern der Zustimmung von 6 Kuratoriumsmitgliedern.

### § 11 <u>Übergangsbestimmungen</u>

- (1) Zu Lebzeiten des Stifters werden alle Mitglieder des Kuratoriums und deren Nachfolger einschließlich eventueller Ersatzmitglieder von dem Stifter bestellt und nach dessen freiem Ermessen abberufen. § 8 Abs. (2) findet demgemäß erst auf die Mitglieder des Kuratoriums Anwendung, die den vom Stifter berufenen Mitgliedern bzw. deren Nachfolgern einschließlich der Ersatzmitglieder nachfolgen. Nach dem Ableben des Stifters bleiben demgemäß die von ihm ernanten Mitglieder des Kuratoriums im Amt und die Bestellung deren Nachfolger einschließlich der Ersatzmitglieder durch den Stifter bleibt wirksam; § 8 Abs. (3) bleibt unberührt.
- (2) Der Stifter ist berechtigt, dem Vorstand auf Lebenszeit als dessen einziges Mitglied anzugehören. Im Übrigen ist der Stifter berechtigt, einem mehrköpfigen Vorstand oder nach seinem Wunsch dem Kuratorium auf Lebenszeit anzugehören; er hat das Recht, jeweils das Amt des Vorsitzenden auszuüben. Der Stifter ist als Mitglied des Vorstandes stets alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Dem Stifter steht das Recht zu, die Geschäftsordnung von Vorstand und Kuratorium zu bestimmen. Die Kompetenzen des Kuratoriums nach § 7 Abs. (3) und § 9 Abs. (6) ruhen zu Lebzeiten des Stifters, solange er selbst die Geschäftsordnung für Vorstand oder Kuratorium bestimmt, und bestehen uneingeschränkt nach dessen Ableben.
- (4) Die Kompetenzen des Kuratoriums nach § 9 Abs. (2) und Abs. (3) ruhen, solange der Stifter dem Vorstand angehört.
- (5) Die Beschränkung nach § 5 Abs. (3) besteht nicht, solange der Stifter dem Vorstand oder dem Kuratorium angehört.
- (6) Die Altersbeschränkungen in § 6 Abs. (3) und § 8 Abs. (3) gelten nicht für den Stifter und seine Ehefrau.

Aichtal, den 16. März 2017

Vorstand Dipl. Ing. Karl Schlecht (Vorsitzender)

voisimi sipi, ing. ivaii scincetti (voisitzendei)

Vorstand Dr. Katrin Schlecht

#### Zustimmung des Stifters

Mellit

Der Stifter, Herr Dipl.-Ing. Karl Schlecht, stimmt der Satzungsänderung mit dem vorstehenden Inhalt in allen Teilen auch in seiner Eigenschaft als Stifter der Karl Schlecht Stiftung (KSG) hiermit ausdrücklich zu.

Alchtal, den 16. März 2017

Dipl.-Ing. Karl Schlecht

### **Genehmigungsvermerk:**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 16.03.2017.

Stuttgart, den 19.04.2017

Regierungspräsidium Stuttgart

Fridbert Mager